

Deutsches Internationales Abitur
Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an
Deutschen Schulen im Ausland

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 –

-Exzerpt Lehrkräfte-

Dies ist ein vereinfachtes Exzerpt der „Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Beschluss der KMK vom 11.06. 2015)“.

Verpflichtend gilt nur diese Ordnung.

- Die Deutsche Internationale Abiturprüfung umfasst drei schriftliche (erstes bis drittes Prüfungsfach) und zwei weitere **Prüfungen** (viertes und fünftes Prüfungsfach) (§ 2 Abs.1). Im vierten Prüfungsfach findet eine mündliche Prüfung statt. Im fünften Prüfungsfach findet eine Prüfung mit besonderem Charakter statt, die Präsentationsanteile oder besondere Kommunikationsformen enthält (§ 2 Abs.2).
- Der Fachunterricht wird auf unterschiedlichen **Anspruchsebenen** nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) erteilt. Dabei repräsentiert Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung. Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau repräsentiert das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung, die exemplarisch vertieft wird.
- Jede Schülerin oder jeder Schüler belegt mindestens zehn Fächer, im Folgenden Qualifikationsfächer genannt. Jedes Qualifikationsfach muss mindestens zweistündig unterrichtet werden. Die Fächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte Fremdsprache / Landessprache als die drei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau müssen mindestens vierstündig unterrichtet werden. Qualifikationsfächer sind spätestens mit Beginn der Einführungsphase Pflichtfächer (§ 4 Abs.1).
- Innerhalb der vier Halbjahre der Qualifikationsphase sind zu belegen: Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 40 Halbjahreswochenstunden, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 16 Halbjahreswochenstunden, im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 24 Halbjahreswochenstunden, im Fach Sport mindestens 8 Halbjahreswochenstunden (§ 4 Abs.2).
- Schülerinnen und Schüler, die bis zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keinen durchgehenden Unterricht in der **zweiten Fremdsprache** erhalten haben, müssen in

der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache mit einem Volumen von 12 Jahreswochenstunden auf grundlegendem Anforderungsniveau belegen (§ 4 Abs. 5). Die Prüflinge dürfen dabei kein Schulhalbjahr in der Qualifikationsphase mit 0 Punkten abschließen. In dieser Fremdsprache müssen die Ergebnisse aus mindestens zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 7 Abs.1b).

- Für Schülerinnen und Schüler, die **nach einem Schulwechsel** neu in die Schule eintreten, gilt grundsätzlich die Unterrichtsordnung der aufnehmenden Schule. Sollten aufgrund der bisherigen schulischen Laufbahn Sonderregelungen, die von der Unterrichtsordnung der Schule abweichen, erforderlich sein, ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die Genehmigung von der Ländervorsitzenden oder dem Ländervorsitzenden des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz einzuholen. In solchen Fällen muss gesichert sein, dass die in dieser Ordnung genannten Forderungen für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung grundsätzlich erfüllt werden. Ein begründeter Antrag ist vor der endgültigen Aufnahme der Schülerin oder des Schülers zu stellen (§ 4 Abs.10).
- Unter den fünf Prüfungsfächern muss aus jedem **Aufgabenfeld** gemäß § 4 (2) mindestens ein Fach vertreten sein. In den drei auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache / Landessprache wird auf erhöhtem Niveau geprüft. Die Fächer der schriftlichen Abiturprüfung müssen aus mindestens zwei Aufgabenfeldern gewählt werden. Erstes schriftliches Prüfungsfach ist Deutsch. Das zweite und das dritte schriftliche Prüfungsfach benennt der Prüfling bei der Meldung (gemäß § 13) zur Prüfung. Das zweite schriftliche Prüfungsfach ist Mathematik oder eine auf erhöhtem Anforderungsniveau fortgeführte Fremdsprache / Landessprache. Das dritte schriftliche Prüfungsfach wählt der Prüfling aus den Qualifikationsfächern (Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache bzw. fortgeführte Landessprache (sofern das Fach nicht bereits zweites Prüfungsfach ist), ein gesellschaftswissenschaftliches Fach aus der Gruppe der Fächer Geschichte, Geographie, Sozialkunde / Politik, Wirtschaft, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie)). Das vierte Prüfungsfach benennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung aus seinen Qualifikationsfächern, die nicht zu seinen schriftlichen Prüfungsfächern gehören. Das fünfte Prüfungsfach wählt der Prüfling aus den Qualifikationsfächern, die nicht zu seinen übrigen Prüfungsfächern gehören (§ 5 Abs.1).
- In der **Gesamtqualifikation** sind maximal 900 Punkte zu erreichen, und zwar 600 Punkte in der Teilqualifikation Q im Bereich der Unterrichtsleistungen in der Qualifikationsphase und 300 Punkte in der Teilqualifikation A in der Abiturprüfung (§ 6 Abs. 2).

Die Teilqualifikation Q ist erfüllt, wenn die Leistung in keinem der einzubringenden 36 Halbjahre mit „ungenügend“ bewertet wurde, die Leistungen in mindestens 29 der einzubringenden 36 Halbjahre mit mindestens „ausreichend“ (05 Punkte) bewertet wurde (*also maximal 7-mal unterpunkten möglich!*) und die Punktsomme der Leistungen in den einzubringenden 36 Halbjahren mindestens 180 beträgt (§ 7 Abs.1d).

- Die Teilqualifikation A im Abiturbereich ist erfüllt, wenn in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens einem Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, eine auf erhöhtem Niveau unterrichtete fortgeführte Fremdsprache / Landessprache, als Endergebnis in der Abiturprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (05 Punkte) erreicht wurde bzw. im Fall einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung erzielt wurden und die Punktsomme der Endergebnisse der Abiturprüfung der fünf Prüfungsfächer mindestens 25 beträgt. Wird in einem schriftlich geprüften Fach unter deutscher Aufsicht auch mündlich geprüft, werden die beiden Prüfungsteile im Verhältnis 2:1 gewertet (§ 7 Abs. 2a).
- Spätestens zu Beginn der drittletzten Jahrgangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter **über die Prüfungsordnung informiert**. Spätestens zu Beginn der letzten Jahrgangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler nochmals über die Bestimmungen der Prüfungsordnung unterrichtet (§ 11).
- Jede Schülerin oder jeder **Schüler meldet sich** zu Beginn des ersten Halbjahrs der letzten Jahrgangsstufe zur Prüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter an und benennt dabei seine schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer (§ 13 Abs. 1).
- **Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung** ist, dass die Schülerin oder der Schüler in jedem der fünf Prüfungsfächer in mindestens einem Halbjahr der Einführungsphase und durchgehend in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase unterrichtet wurde, und in keinem der vier Halbjahre der Qualifikationsphase in diesen Fächern die Note „ungenügend“ ist und die Teilqualifikation Q unter Einbeziehung bestmöglicher Ergebnisse im zweiten Halbjahr der letzten Klassenstufe erfüllen kann (§ 14 Abs.2). Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Teilqualifikation Q erfüllt und die Teilqualifikation A unter Einbeziehung bestmöglicher Ergebnisse in der mündlichen Prüfung erfüllen kann (§ 15, Abs.2).
- Die **Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe** beträgt mindestens zwei, höchstens vier Jahre; eine Wiederholung in der Qualifikationsphase ist nur am Ende eines Schulhalbjahres möglich. Eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder bei dem bereits im Verlauf der Qualifikationsphase festgestellt wird, dass er die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreichen kann, tritt um eine volle Jahrgangsstufe zurück. Bei einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Verweildauer um den für die

Wiederholung erforderlichen Zeitraum von einem Jahr überschritten werden. (§ 16 Abs.1). Wer zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen wurde oder bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurücktritt, kann das zweite Halbjahr der vorletzten Jahrgangsstufe und das erste Halbjahr der obersten Jahrgangsstufe wiederholen (§ 16 Abs.2). Wer vor der mündlichen Prüfung nicht zugelassen wurde oder nach der Konferenz zur mündlichen Prüfung von der Prüfung zurücktritt, wiederholt die beiden Halbjahre der obersten Jahrgangsstufe. (§16,3) Im Falle der Wiederholung werden nur die bei der Wiederholung erbrachten Ergebnisse in die Gesamtqualifikation eingebracht (§ 16 Abs.5).

- Die **Aufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfungen** müssen zum Unterricht der Qualifikationsphase Bezug haben und Sachgebiete beider Jahrgangsstufen sowie Grundwissen aus früheren Jahrgangsstufen angemessen berücksichtigen. (§ 17, Abs. 2). Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die Aufgaben der schriftlichen Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Halbjahres beschränken (§ 17 Abs. 5). Teilaufgaben müssen nicht jeweils nur einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Die geforderte Leistung sollte jedoch überwiegend einem Anforderungsbereich zugeordnet werden (§ 17 Abs. 4). In Prüfungsfächern auf grundlegendem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche I und II, in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau (Deutsch, Mathematik, eine fortgeführte Fremdsprache / Landessprache) die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren. (§ 17 Abs. 5).
- Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten in deutscher Verantwortung beträgt:
 - a) im Fach Deutsch vier Zeitstunden
 - b) in den Fremdsprachen / in der Landessprache vier Zeitstunden
 - c) im Fach Mathematik vier Zeitstunden
 - d) in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern drei Zeitstunden
 - e) in den naturwissenschaftlichen Fächern drei Zeitstunden
 (§ 21 Abs. 3)
- Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, welcher Wert den von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wurde. Stärken und Schwächen der Arbeit müssen fachspezifisch gekennzeichnet und kommentiert werden. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form können sowohl in deutschsprachigen wie in fremdsprachigen und bilingualen Fächern zu einem Abzug von 01 bis 02 Punkten der einfachen Wertung führen. Für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit gemäß den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife eigene Kriterien (§ 22 Abs.1). Ein Gesamtgutachten über alle Prüfungsarbeiten eines Faches ist von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor zu erstellen. Es enthält insbesondere Aussagen zu den Ergebnissen im Vergleich zu

den erwarteten Leistungen und Begründungen für signifikante Abweichungen des Notenspiegels zu den Vornoten (§ 22 Abs. 4).

- Fächer der mündlichen Prüfung sind:
 - a) das gewählte vierte Fach, b) das gewählte fünfte Fach, c) die drei Fächer der schriftlichen Prüfung (§ 24 Abs.1).

- Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung selbst zu übernehmen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nicht berechtigt, Fragen zu stellen (§ 27, Abs.5). Die Bewertung der mündlichen Prüfung mit Note und Punktzahl wird unter Berücksichtigung der Niederschrift und auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses festgelegt (§ 27 Abs. 6).

- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die mündliche Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Halbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe darf in ihren Anforderungen nicht so angelegt sein, dass sie auf eine angestrebte Bewertung des Prüflings zielt (§ 28 Abs. 2). Die Fachprüferin oder der Fachprüfer fügt der gestellten Aufgabe eine knappe Erläuterung der Unterrichtsbezüge und der Leistungserwartung unter Bezugnahme auf die Anforderungsbereiche hinzu (§ 28 Abs. 3).

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind
 - a) Mitglieder der Prüfungskommission
 - Der Prüfungskommission in einer Abiturprüfung gehören jeweils an
 - der oder die Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiterin oder Prüfungsleiter
 - bei binationalen Abschlüssen ggf. der oder die von dem Partnerstaat für die Prüfungen Beauftragte
 - die deutsche Schulleiterin oder der deutsche Schulleiter / Leiterin oder Leiter der deutschen Abteilung oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter
 - die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator und die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer
 - die oder der für den Schulort zuständige diplomatische bzw. berufskonsularische Vertreterin oder Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
 - ein Mitglied des Schulvereinsvorstandes.
 - Ist ein Kommissionsmitglied der Schule verhindert, regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vertretung.
 - Mitglied in der Prüfungskommission kann nur sein, wer in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht und mit keinem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt.
 - b) Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse

c) In der Regel die weiteren aus der Bundesrepublik Deutschland beurlaubten Lehrerinnen und Lehrer der Schule

Auch die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland vermittelten Lehrerinnen und Lehrer der Schule, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission oder eines Fachprüfungsausschusses sind, können Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an mündlichen Prüfungen sein.

Über die Anwesenheit von Gästen bei mündlichen Prüfungen entscheidet die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter. Mit Zustimmung der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters und des Prüflings können bei einer mündlichen Prüfung bis zu zwei Schülerinnen und Schüler der vorletzten Jahrgangsstufe, die mit dem Prüfling in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen und mit ihm nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, als Gäste anwesend sein. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Prüfungen dürfen bei der gesamten Prüfung einschließlich der Beratung über die Prüfungsleistung anwesend sein, ohne auf die Beratung Einfluss zu nehmen. Die Gäste verlassen vor der Beratung den Prüfungsraum (§ 29 Abs. 3-6).

- Nach den mündlichen Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach: Zusätzliche mündliche Prüfungen werden angesetzt, wenn ein Bestehen der Abiturprüfung durch weitere Prüfungen möglich erscheint (§ 30 Abs.4). Zusätzliche mündliche Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung beginnen am zweiten Werktag nach der Abiturprüfungskonferenz (§ 32 Abs.1).
Die Prüflinge haben die Möglichkeit, sich in höchstens zwei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung in denen keine mündliche Prüfung angesetzt ist, zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu melden (§ 33 Abs.1).
- Auf Wunsch kann einem Prüfling bzw. seinen Erziehungsberechtigten Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt werden. Die Einsichtnahme kann erst nach Abschluss der Prüfung erfolgen und wird in der Schule in Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters durchgeführt. Die Anfertigung von Fotografien oder Kopien ist nicht zulässig. Zu den Prüfungsunterlagen gehören die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge einschließlich der Korrekturbemerkungen, die Aufgabenstellungen und die Protokolle seiner mündlichen Prüfungen mit der begründeten Bewertung. Die Einsichtnahme ist je nach Einzelfall auch in die Protokolle der Prüfungskonferenzen zu gewähren, wenn dort die Begründung von Prüfungsentscheidungen vorliegt (§ 39 Abs.3).